

handels, darunter die Preisschutzkommission für das gesamte Juwelier- und Uhrmachergewerbe Deutschlands, mit allen Kräften und unablässig Sturm gelaufen. Und mit vollem Recht! Die Praxis hatte selbst am besten gezeigt, wie unsinnig und unnatürlich sie gewesen war. Der Kaufmann darf unter keinen Umständen durch staatliche Eingriffe gezwungen werden, gratis oder gar mit eigenem Verlust seine Mitbürger mit Waren zu beliefern; das widerspricht jeglichem modernen Rechtsempfinden. Zwingen den Kaufmann volkswirtschaftliche Gründe oder seine eigene Unfähigkeit dazu, mit Verlust zu verkaufen, so ist das eben „höhere Gewalt“ (Dummheit gehört bekanntlich auch dazu), gegen die nichts zu machen ist; aber staatliche Extraeingriffe sind hier durchaus verfehlt. Daß sich die staatlichen Gewalten zunächst so hartnäckig in der Verfechtung ihres Standpunktes zeigten, dürfte in erster Linie auf eine falsche Werttheorie zurückzuführen sein. Der „Wert“ eines Gegenstandes ist, in irgend einem Wertzeichen, z. B. der Mark, ausgedrückt, in den letzten Jahren bekanntlich durchaus nicht immer der gleiche gewesen. Das Geld war in der Vorkriegszeit, wo wir noch über die volle Goldwährung verfügten, zweifellos der sicherste und dauerhafteste Wertmesser. Seitdem wir jedoch praktisch nur noch die Papierwährung haben, ist dieser feste Maßstab sehr bedenklich ins Schwanken gekommen. Den Wert eines Gegenstandes kann man jetzt am besten an der Tauschkraft messen, die ihm jeweils zukommt; für kaufmännische Betriebe, die in dem fortlaufenden Umsatz bestimmter Waren ihren Daseinszweck haben, hat ein Gegenstand immer denjenigen Wert, in Mark ausgedrückt, der sich aus allen in Betracht kommenden volkswirtschaftlichen Faktoren als Endergebnis herauskristallisiert hat. Was ein Gegenstand einmal gekostet hat, spielt bei dem gegenwärtigen Werte und bei dem Verkaufspreise, wie er zulässig sein muß, also dem Marktpreise, keine Rolle. Auf anderem Gebiete haben die Gerichte diesem Grundsatz auch ausnahmslos Rechnung getragen. Muß jemand Schadenersatz leisten, so hat er gemäß § 249 BGB, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Hat also z. B. ein Uhrmacher Schadenersatz für eine silberne Taschenuhr zu leisten, die im Frieden 40 Mark gekostet hat, so muß er entweder eine gleichartige und gleichwertige Uhr als Ersatz liefern oder einen solchen Betrag bezahlen, für den der ersatzberechtigte Gläubiger eine entsprechende Uhr in einem regulären Kleinhandelsgeschäft erwerben kann. Es kann also vorkommen, daß für eine zu ersetzende Uhr das Vielfache desjenigen Nennwertes als Ersatz bezahlt werden muß, den die Uhr einstmals gekostet hat.

Die wichtigen, von den Vertretungen des deutschen Einzelhandels gegen die behördlichen Anschauungen geführten Angriffe hatten denn auch bald zur Folge, daß die Gerichte, und vor allem das Reichsgericht, den starren doktrinären Standpunkt der Kriegs-Wuchergesetzgebung aufgaben und sich den berechtigten Forderungen der Handelskreise wenigstens bis zu einem gewissen Grade entgegenkommend zeigten. Trotz alledem war bis in die allerletzte Zeit ein Ringen und Schwanken und eine beängstigende Unklarheit in den Ansichten des Reichswirtschaftsministeriums und der Gerichte unverkennbar. Mit kniffligen Sophistereien wurde volkswirtschaftliche und juristische Haarspalterei getrieben, und man bedachte nicht, daß die weit überwiegende Menge der Gewerbetreibenden derartige Spintisierereien nicht brauchen kann, sondern nur klare, einfache, derbe Rechtsgrundsätze, auf die sich jeder mit gutem Gewissen stützen kann.

Angesichts dieser bislang bestehenden Sachlage ist die in der letzten Nummer der Deutschen Uhrmacher-Zeitung unter „Mitteilungen der Preisschutzkommission“ veröffentlichte Stellungnahme des Reichswirtschaftsministeriums Herrn Dr. Felsing gegenüber von zweifellos ganz außerordentlicher Bedeutung. In dieser kurzen Mitteilung stellt sich das Reichswirtschaftsministerium, unseres Wissens hier zum ersten Male, ganz klar und ohne irgendwelche Vorbehalte auf den Standpunkt, daß bei Bestehen einer normalen Marktlage der Marktpreis als entscheidender Beurteilungsmaßstab für die Angemessenheit des Gewinnes anzuerkennen sei. Der entscheidende Satz aus dem Schreiben des Reichswirtschaftsministeriums vom 18. Januar 1922 (Aktenzeichen I/5 Nr. 259) lautet: „Hiernach wird in Übereinstimmung mit der dortigen Auffassung beim Bestehen einer normalen Marktlage der Marktpreis als entscheidender Beurteilungsmaßstab für die Angemessenheit des Gewinnes anerkannt.“

Rufen wir uns die bislang bestehende, oben kurz geschilderte Rechtslage ins Gedächtnis zurück, so ergibt sich ohne weiteres, daß die Stellungnahme des Reichswirtschaftsministeriums von grundsätzlicher Bedeutung ist. Als praktische Folgerung ergibt sich zunächst daraus, daß der Uhrmacher in Zukunft für die von ihm verkauften Waren, die zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören, den regulären Marktpreis fordern darf, einerlei, wie hoch seine Gestehungskosten sind, falls keine Notmarktlage besteht. Mit der „Notmarktlage“ taucht nun wieder ein neuer Begriff auf. Man versteht darunter die nicht nur vorübergehend schlechte oder völlig ungenügende Belieferung größerer Gebiete mit den Waren des betreffenden Gewerbes, soweit sie zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören. So bestand während des größten Teiles des Krieges in Deutschland in den meisten Lebensmitteln eine Notmarktlage. Bezüglich der Uhren, die uns in erster Linie interessieren, kann festgestellt werden, daß gegenwärtig eine Notmarktlage in Deutschland nicht besteht, mag auch dieser oder jener Uhrmacher über zu geringe Belieferung zu klagen haben. Ein Gutachten über das Nichtvorhandensein einer Notmarktlage im Uhrenhandel, das vorkommendenfalls einem jeden Wuchergerichte genügen dürfte, wird von den in Betracht kommenden Fachgruppen des Wirtschaftsverbandes der deutschen Uhrenindustrie und von den Verbänden des Uhrengroß- und Kleinhandels gern erteilt werden.

Auch in den verschiedenen Zweigen des Edelmetall- und Schmuckwarengewerbes dürfte zur Zeit keine Notmarktlage vorliegen. Sollte sich bei einem Kollegen die Notwendigkeit herausstellen, das Nichtvorhandensein einer Notmarktlage nachzuweisen, so sind wir gern bereit, ein diesbezügliches Gutachten zu beschaffen, soweit das Wuchergesetz für dies Gebiet überhaupt in Betracht kommt.

Hält also in Zukunft der Uhrmacher die Marktpreise ein, so braucht er nicht zu befürchten, deswegen zur Rechenschaft gezogen zu werden. Eine Preisprüfung würde erst dann einsetzen, wenn seine Gestehungskosten besonders ungünstige wären und er infolgedessen über die Marktpreise hinausgehen würde. Dieser Fall wird jedoch, nachdem man die Marktpreise wieder in die ihnen volkswirtschaftlich zukommende Stellung eingesetzt hat, aus allen Gründen, aus denen heraus sich die Preisbildung zu vollziehen pflegt, nur in den seltensten Fällen eintreffen.

Durch die neue Regelung erwachsen den örtlichen Fachvereinigungen bedeutungsvolle neue Aufgaben. Ihre Sache wird es in erster Linie sein, die für ihr Gebiet in Betracht kommenden Marktpreise festzustellen und ihren Mitgliedern bekanntzugeben. Besonders jetzt, wo noch beträchtliche Preisunterschiede bestehen, dürfte eine solche Ausgleichung der Preise unter Mitwirkung der Fachvertretung ein dringendes Erfordernis sein. Wenn sich natürlich auch durch das völlig freie Spiel der Kräfte eine ordentliche Marktlage im Laufe der Zeit herausbilden wird, so liegt es doch im Interesse des Uhrenhandels selbst, wenn die ungefähre Gleichheit der Preise möglichst bald herbeigeführt wird. Anderenfalls würde man dem Uhrenhandel vorwerfen können, daß er gar nicht in der Lage sei, eine normale Marktlage, auf deren Vorhandensein sich die Stellungnahme des Reichswirtschaftsministeriums gründet, zu schaffen, und die mit unsäglicher Mühe jetzt erreichte Stellung müßte dann wieder aufgegeben werden.

Es sei noch betont, daß sich auch die neue Rechtslage nur auf die Gegenstände des täglichen Bedarfs bezieht, die im Inlandshandel verkauft werden. Alle Luxusgegenstände im Sinne der Wuchergesetzgebung und alle gewerblichen Leistungen, also z. B. Reparaturen, bei denen die Materialzugabe eine verhältnismäßig geringe Rolle spielt, ferner die Verkäufe von Waren aller Art in das Ausland und an nicht im Inlande ansässige Ausländer, mit Ausnahme der Besatzungstruppen und deren Angehörige, unterliegen also nicht der Verordnung gegen Preistreiberei; für sie kann vielmehr jeder beliebige Preis gefordert werden. Daß zu hohe Reparaturpreise gefordert werden könnten, braucht vorderhand nicht befürchtet zu werden, im Gegenteil! Die Konkurrenz und das auch in Uhrmacherkreisen noch längst nicht überwundene Denken in Zahlen einer längst entschwundenen Vergangenheit sorgen schon dafür, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

In Anbetracht der Tatsache, daß der Marktpreis in gleicher Weise für die größten Geschäfte gilt, die mit besonders hohen Unkosten zu rechnen haben, wie für die kleineren Geschäfte, deren Unkosten erheblich niedriger sind, kommt auch in Zu-